#### Az: 3204-AGSTD-E-42045/2025

#### Das Präsidium des Amtsgerichts Stade

#### Beschluss Nr. 4/2025

## über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Stade ab dem 01. und 5. November 2025

#### **Anlass**

#### Zum 1. November 2025

- Versetzung der Richtern Zoe -Julia Krause an das Amtsgericht (1,0)
- Versetzung der Richterin Anne-Kathrin Liebau an das Amtsgericht (1,0)

#### Zum 5. November 2025

• Mutterschutz und anschl. Elternzeit der Richterin Gerlitzki-Funke (0,625)

## Dezernat I - Direktor des Amtsgerichts Bähre

- 1. Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat I gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
- 2. Insolvenzsachen (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen) mit ungeraden Endziffern.
  - Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.
- 3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidung nach §§ 52,53 GVG).
- 4. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG-Sachen) gegen Erwachsene mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten, einschließlich der Erzwingungshaftsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bezüglich aller Verfahren. Dem Dezernat werden alle ungeraden Endziffern (Aktenzeichen des Amtsgerichts) zugewiesen.
- 5. An eine andere Abteilung zurückverwiesene Bußgeldsachen aus dem
  - Dezernat III Nr. 1 (Ordnungswidrigkeiten und Steuerordnungswidrigkeiten in Jugendsachen),
  - Dezernat III Nr. 8 (Steuerordnungswidrigkeiten),
  - Dezernat III Nr. 12 (Ordnungswidrigkeiten) sowie
  - Dezernat VIII Nr. 2 gemäß GVP vom 9. Dezember 2024
- 6. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Ordnungswidrigkeiten aus dem Dezernat III Nr. 1 und 8.

## Dezernat II - Richter am Amtsgericht Dr. Finke

Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat II gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.

## Dezernat III - Richter am Amtsgericht Wolkewitz

- Jugendrichtersachen (mit Ausnahme der Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende), einschließlich Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten, sonstige Ordnungswidrigkeiten- und AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO.
- 2. Jugendschöffensachen einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
- 3. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus dem Dezernat IX Nr. 3 und 4 sowie an eine andere Abteilung zurückverwiesene Bußgeldsachen aus dem Dezernat I Nr. 4.
- 4. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
- 5. Insolvenzsachen (einschließlich Konkurs- und Vergleichssachen) mit geraden Endziffern.
  - Die danach entstandene Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn aufgrund einer Berichtigung der Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Sekundärinsolvenzverfahren) ein neues Aktenzeichen vergeben wird.
- 6. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben (insb. Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG und der Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG).
- 7. Steuerstrafsachen vor dem Strafrichter
- 8. Steuerordnungswidrigkeiten.
- 9. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht bzgl. Schöffensachen gegen Erwachsene in Steuerstrafsachen, jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, z.B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.

- 10. Bewährungssachen aus den Ziffern 1., 2., 7. und 9.
- 11. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG-Sachen) gegen Erwachsene mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten, einschließlich der Erzwingungshaftsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bezüglich aller Verfahren. Dem Dezernat werden alle geraden Endziffern (Aktenzeichen des Amtsgerichts) zugewiesen.

## Dezernat IV - Richter am Amtsgericht Franzki

1. Zivilsachen mit den Endziffern 5, 8 und 9, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer gerade ist.

Soweit die Voraussetzungen des § 147 ZPO vorliegen, gehören später eingehende Verfahren in den Zuständigkeitsbereich desjenigen Zivildezernats, bei dem das zeitlich erste Verfahren eingegangen ist.

 Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben M-Z beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, ist bei neuen Anträgen in dem entstandenen SO SO Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,

- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.
- 3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.

## Dezernat V - Richterin am Amtsgericht Tolis

Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II.

## Dezernat VI- Richterin am Amtsgericht Schuppe

- Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene, mit Ausnahme der Steuerschöffensachen, sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht (ausgenommen Steuerschöffensachen), jeweils einschließlich der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich Bewährungsverfahren, z. B. nach §§ 453, 462 StPO und der Entscheidungen nach §§ 54, 56 GVG.
- 2. Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. IV. festgelegten Turnus sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO,
- 3. Beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 127b, 417 ff StPO jeweils im Wechsel mit dem Dezernat IX, wobei das Dezernat VI das erste Verfahren führt. Sitzungstag ist jeweils Mittwochs um 8:30 Uhr
- 4. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren über nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, (z. B. nach §§ 453, 462 StPO) die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen.
- 5. Von anderen Gerichten an das Amtsgericht Stade abgegebene Bewährungsverfahren.
- 6. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
- 7. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus dem Dezernat III mit Ausnahme der Bußgeldsachen.
- 8. Urkundsregister II-Sachen sowie Urkundsregister XI- Sachen.
- 9. Urkundsregister I- und III-Sachen (insb. Personenstandssachen).
- 10. Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsgesetz.
- 11. Angelegenheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- 12. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben

#### A, C, F, H und L

#### beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten aeführt. Anträgen dem SO ist bei neuen in SO Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.

## Dezernat VII- Richterin am Amtsgericht Berger

- 1. Zivilsachen mit den Endziffern 0, 4, 5 und 7, Endziffer 5 jedoch nur, soweit die Vorziffer ungerade ist.
- 2. Nachlasssachen.
- 3. Landwirtschaftssachen.
- 4. Verfahren nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG-Sachen).

5. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II.

## Dezernat VIII - Richterin am Amtsgericht Lemke

Familiensachen (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat VIII gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.

## Dezernat IX – Richterin am Amtsgericht Krogmann

- 1. Beisitz im erweiterten Schöffengericht bei an eine andere Abteilung nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen.
- Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen, gemäß der Zuweisung nach dem unter Lit. C. IV. festgelegten Turnus sowie der für diese Verfahren nachträglichen Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO,
- 3. Beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 127b, 417 ff StPO jeweils im Wechsel mit dem Dezernat VI, wobei das Dezernat VI das erste Verfahren führt. Sitzungstag ist jeweils Mittwochs um 8:30 Uhr
- 4. Nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, einschließlich der Bewährungssachen, z.B. nach §§ 453, 462 StPO in Strafrichtersachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen), mit Ausnahme der Steuerstrafsachen aus Dezernaten, in denen die ursprünglich zuständigen Dezernenten nicht mehr zuständig sind.
- 5. Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) und Verfahren über nachträgliche Entscheidungen des ersten Rechtszuges, (z. B. nach §§ 453, 462 StPO) die nicht unter die Ziffer 3 fallen.
- 6. An eine andere Abteilung zurückverwiesene oder nach § 210 Abs. 3 StPO in einer anderen Abteilung zu verhandelnde Sachen aus dem Dezernat VI Nr. 1 bis 3.
- 7. Entscheidung über den Erlass des Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 127b Abs. 3 StPO in den diesem Dezernat zugewiesenen Strafsachen.
- 8. Alle AR-Strafrichtersachen.
- 9. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere
  - a. Abschiebungshaftsachen und
  - b. Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 58 Abs. 8 und 48 Abs. 3 AufenthG,

zu Ziff. a. und b. jeweils abwechselnd mit Dezernat X. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem EGVP – Server des Landes Niedersachsen. Der erste Eingang wird dem Dezernat IX zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der

vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

## Dezernat X - Richterin am Amtsgericht Dr. Bose

- 1. Familienverfahren (nach § 111 FamFG), die dem Dezernat X gemäß Lit. C. I. zugewiesen sind.
- 2. Dem Amtsgericht zugewiesene ausländerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere
  - a. Abschiebungshaftsachen und
  - b. Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 58 Abs. 8 und 48 Abs. 3 AufenthG,

zu Ziff. a. und b. jeweils abwechselnd mit Dezernat IX. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf dem EGVP – Server des Landes Niedersachsen. Der erste Eingang wird dem Dezernat IX zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, gegen die in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

Weitere Verfahren gegen Betroffene, für die eine einheitliche Ausländerakte mit einem Betroffenen geführt wird, gegen den in diesem Dezernat bereits ein Verfahren anhängig und noch nicht erledigt ist, werden – unabhängig von der vorstehend genannten Verteilungsreihenfolge – ebenfalls diesem Dezernat zugewiesen.

## Dezernat XI - Richterin Gerlitzki- Funke

#### Zum 5. November 2025

1. Alle AR-Zivilsachen.

## Dezernat XII - Richterin Liebau

## Zum 1. November 2025

- 1. Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen) gemäß Aufteilung unter Lit. C. II. Alle im Dezernat II. Nr. 1 am 31. Oktober 2025 anhängigen und nicht durch Austragen der Zählkarte erledigten Verfahren.
- Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG), einschließlich diesbezügliche AR-Sachen. Alle im Dezernat II. Nr. 3 am 31. Oktober 2025 anhängigen und nicht durch Austragen der Zählkarte erledigten Verfahren.

3. Zwangsvollstreckungssachen (insb. M- und K-Sachen).

## Dezernat XIII – Richterin Krause

#### Zum 1. November 2025:

1. Einzelrichterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit der Familienname des Betroffenen (Beschuldigten pp., Geschädigten in UJs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben

B. D. E. G. I. J. K

#### beginnt.

Bei mehreren Betroffenen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Betroffenen ausschlaggebend. Ist ein Geburtsdatum der Betroffenen nicht bekannt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Betroffenen maßgeblich, der auf dem Aktendeckel als erster aufgeführt ist.

Wurde in einem Ermittlungsverfahren in diesem Dezernat im ordentlichen Geschäftsgang bereits eine Entscheidung getroffen, werden auch künftig bezogen auf dieses Ermittlungsverfahren eingehende Gs-Sachen diesem Dezernat zugewiesen, z. B. unabhängig davon, ob weitere Betroffene bei neuen Anträgen hinzugekommen oder weggefallen sind.

Wurden in zunächst unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bereits Entscheidungen durch das Gericht getroffen und werden solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verbunden oder werden diese nunmehr in einem Ermittlungsverfahren als Fallakten geführt, so ist bei neuen Anträgen in dem so entstandenen Gesamtermittlungsverfahren derjenige Richter zuständig, in dessen Dezernat in dem Gesamtermittlungsverfahren die älteste Entscheidung getroffen worden ist. Sind die ältesten Entscheidungen von verschiedenen Richtern taggleich ergangen, ist der jeweils dienstältere Richter zuständig.

Für die Zuständigkeit im Hinblick auf Vermögensermittlungsverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend und zwar bezogen auf das Grundermittlungsverfahren.

Einzelrichterliche Anordnungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere

- ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO,
- Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (z. B. § 101 Abs. 7 Satz 1 StPO),
- Entscheidungen des Haftrichters im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung,
- im Ermittlungsverfahren zu treffende Entscheidungen des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),
- Entscheidungen nach § 73 SGB X.
- 2. Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 3 und 6.

#### Zum 5. November 2025

#### 3. Alle AR-Zivilsachen.

## Güterichterin

Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO ist Richterin am Amtsgericht Berger.

Die Güterichterin führt auch die vom Amtsgericht Buxtehude an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an eine/n Güterichter/in verwiesene Verfahren durch. Die Güterichterin führt im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorherigen Absprachen auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

## Nicht geregelte Dienstgeschäfte

Nach diesem Geschäftsverteilungsplan evtl. nicht geregelte richterliche Dienstgeschäfte werden dem Direktor des Amtsgerichts Bähre zugewiesen.

## C. Verteilung einzelner Dienstgeschäfte

## I. Generelle Zuständigkeit in Familiensachen

Die Eingänge in Familiensachen (§ 111 FamFG) werden durch ein gemeinsames Eingangsregister nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate I, II, VIII und X verteilt:

Dr. Finke	DirAG Bähre	Lemke	Dr. Bose
(Dez.II) 15	(Dez. I) 11	(Dez. VIII) 28	(Dez. X) 46
, , ,	, ,		, , ,
1.	3.		2.
		6.	4.
	7.		5. 8.
	9.		10.
11.			
	13.		12., 14.
15.		16.	18.
		19	17.
20.			
	21.		22.
23.			
	26.	25.	24.
	29.		27., 28.
		30.	
31.		33.	
		34.	32.
			35.
		36.	
		37.	
	41.		38., 39
		40.	42., 43.
		44.	45.
			46.
47.			
49.		48.	
	52.		50., 51.
		54.	53.
			55.

		56.	
	60.	58.	57., 59.
		62.	61.
63.		64.	65.
66.			
		68.	67.
		70.	69.
		71.	72
73.		74.	75.
		76.	
77.			78., 80.
79.	82.	81.	
83.		84.	85.
86.			
		87.	88., 89.
		91.	90., 92
		93.	94.
			95.
			96.,97.
			98., 99.
		100.	

Die eingehenden Familiensachen werden in das gemeinsame Eingangsverzeichnis jeweils unter der nächsten für das zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Weitere Verfahren zwischen denselben Parteien/Beteiligten (Eltern/Kind/er) werden in das Verzeichnis unter der nächsten für dasjenige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen, solange dort ein Verfahren gegen dieselben Parteien/Beteiligten noch nicht durch Urteil oder Beschluss entschieden ist. Die übrigen eingehenden Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen.

Die Abgabe einer Sache an ein anderes Dezernat wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist nicht mehr zulässig, sobald ein Termin anberaumt worden ist oder eine Sachentscheidung, z.B. Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe. Erlass eines jede Beweisbeschlusses, ergangen Für des Gerichts ist. innerhalb wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit abgegebene Sache wird eine neue Sache bei dem abgebenden Dezernat eingetragen.

# II. Zuständigkeit in Betreuungs-/Unterbringungssachen nach BGB (XVII-Sachen)

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort d. Betroffenen i.S.d. § 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG bzw. ggf. nach dem Ort i.S.d. § 272 Abs. 2 S. 1 FamFG:

#### 1. Landbezirk

Ort	zust. Richter/-in	Breitenwisch	Berger
Aspe	Tolis	Brobergen	Berger
Assel	Berger	Burweg	Berger
Balje	Berger	Deinste	Tolis
Behrste	Berger	Drochtersen	Berger
Bossel	Berger	Düdenbüttel	Berger
Blumenthal	Berger	Engelschoff	Berger

Essel	Tolis	Kranenburg	Berger
Estorf	Berger	Krautsand	Berger
Fredenbeck	Tolis	Krummendeich	Berger
Freiburg	Berger	Kuhla	Berger
Gräpel	Berger	Kutenholz	Tolis
Groß Sterneberg	Berger	Mittelnkirchen	Tolis
Großenwörden	Berger	Mittelsdorf	Berger
Grünendeich	Tolis	Mulsum	Tolis
Guderhandviertel	Tolis	Neuenkirchen	Tolis
Hagenah	Tolis	Neuland	Berger
Hammah	Berger	Oederquart	Berger
Heinbockel	Berger	Oldendorf	Berger
Helmste	Tolis	Schwinge	Tolis
Himmelpforten	Berger	Steinkirchen	Tolis
Hollern-Twielenfleth	Tolis	Wedel	Tolis
Hüll	Berger	Wischhafen	Berger

## 1. Stadt Stade

Gemäß Anlage zum GVP (Straßenverzeichnis)

## 2. Sonstige Fälle

Soweit sich d. Betroffene nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Stade aufhält oder die Zuständigkeit nicht geregelt ist, ist Dezernat VII zuständig.

## III. Insolvenzverfahren

- Soweit beide Ehegatten oder Lebenspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen beantragen, so ist der Richter, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersten eingegangenen Antrag zuständig ist, auch für den Antrag des Ehegatten zuständig. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Anträgen ein Zeitraum von drei Monaten oder mehr liegt.
- 2. Soweit die Zuständigkeit eines Richters über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft begründet ist, so ist dieser Richter auch für Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, die mit dieser Gesellschaft verbundene Gesellschaften betrifft.
- 3. Die begründete Zuständigkeit eines ersten Verfahrens gilt auch für weitere Anträge (Folgeanträge) über das Vermögen derselben Person/ Gesellschaft, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung des Folgeverfahrens über den Eröffnungsantrag des ersten Verfahrens oder eines anderen bereits anhängigen Folgeverfahrens nicht bereits eine abschließende Entscheidung über die Eröffnung (Eröffnung, Ablehnung mangels Masse, Erledigung, Rücknahmen oder Abweisung des Antrages als unzulässig oder unbegründet) getroffen wurde.

## IV. Zuweisung der Strafrichtersachen (Bs-, Cs-, Ds-, BRs-Sachen)

Die Eingänge in Strafsachen mit Ausnahme der an das Amtsgericht Stade von anderen Amtsgerichten abgegebenen Bewährungsverfahren (BRs-Sachen) (Strafbefehlsanträge, Strafrichteranklagen, Privatklageverfahren) werden jeweils nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate VI und IX verteilt:

Im sich wiederholenden Turnus werden die eingehenden neuen Verfahren abwechselnd der Richterin am Amtsgericht Schuppe (Dezernat VI) und Richterin am Amtsgericht Krogmann (Dezernat IX) zugewiesen. Es beginnt das Dezernat der Richterin am Amtsgericht Schuppe.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verteilung ist der Eingang der Akte bei der zuständigen Serviceeinheit. Sofern ein Verfahren mit demselben Angeklagten/Angeschuldigten noch nicht durch ein Urteil oder Beschluss entschieden ist, werden neue Verfahren mit demselben/denselben Angeklagten/Angeschuldigten unter der nächsten für das bereits zuständige Dezernat vorgesehenen Nummer eingetragen. Die übrigen eingehenden Strafverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verzeichnis eingetragen

## V. Zivilsachen

In Zivilsachen verbleiben die Verfahren bei Abgaben innerhalb des Gerichts infolge Dezernatswechsels trotz Erteilung eines neuen Aktenzeichens bei dem der ursprünglichen Endziffer zugeordneten Dezernat.

## D. Vertretung

- 1. Es vertreten sich wechselseitig in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Abschiebungshaftsachen:
- Ri'inAG Dr. Bose und Ri'inAG Krogmann

Sollte der hiernach bestimmte Vertreter verhindert sein, gilt die Vertretung zu Ziff. D. 4.

- 2. Es vertreten sich wechselseitig im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 127b, 417 ff StPO
- Ri'in AG Krogmann und Ri'inAG Schuppe

Sollte der hiernach bestimmte Vertreter verhindert sein, gilt die Vertretung zu Ziff. D. 4.

3. Es vertreten sich wechselseitig in Insolvenzverfahren DirAG Bähre und RiAG Wolkewitz.

Sollte der hiernach bestimmte Vertreter verhindert sein, gilt die Vertretung zu Ziff. D. 4.

- 4. Es vertreten sich im Übrigen wechselseitig
  - DirAG Bähre und RiAG Dr. Finke
  - RiAG Wolkewitz und Ri'inAG Schuppe

- RiAG Franzki und Ri'in Krause
- Ri'inAG Lemke und Ri'in AG Dr. Bose

#### 5. Weitere Vertretung

- Ri'inAG Tolis vertritt Frau Ri'in Liebau
- Frau Ri'in Liebau vertritt Frau Ri'inAG Berger
- Frau Ri'inAG Berger vertritt Frau Ri'inAG Tolis
- RiAG Franzki vertritt Frau Ri'inAG Krogmann
- 6. Für alle Vertretungsfälle gilt im Übrigen die Regelung zu Abschnitt E. entsprechend.

## E. Richterlicher Bereitschaftsdienst

1. Soweit der zuständige Richter bzw. die Vertretung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erreicht werden kann, ist grundsätzlich der jeweilige Richter gemäß gesondertem Bereitschaftsdienstplan berufen. Im Übrigen ist von Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr sowie an Freitagen und vor Feiertagen ab 12:00 Uhr der jeweilige Richter gemäß Bereitschaftsdienstplan berufen.

Der Bereitschaftsdienstplan kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Stade nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Der Bereitschaftsdienst besteht ganzjährig an allen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume ganz oder teilweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von einem der am Tausch beteiligten Richter per E-Mail mitzuteilen (cc: an die weiteren Beteiligten). Der Tausch wird wirksam, wenn er in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten Bereitschaftsdienstplan eingetragen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bereitschaftsdienst infolge Erkrankung oder anderweitiger zwingender Verhinderung einvernehmlich von einem oder mehreren anderen Richtern übernommen wird.

- 2. Der den Eildienst ausführende Richter/ die den Eildienst ausführende Richterin wird bei Eilentscheidungen in Jugendsachen als Jugendrichter/ Jugendrichterin tätig.
- 3. Falls auch der danach zuständige Richter verhindert ist, werden die Richter nacheinander in der folgenden Reihenfolge herangezogen:
  - a. DirAG Bähre
  - b. RiAG Dr. Finke
  - c. RiAG Wolkewitz
  - d. RiAG Franzki
  - e. Ri'inAG Tolis
  - f. Ri'inAG Schuppe
  - g. Ri'inAG Berger
  - h. Ri'inAG Lemke

- i. Ri'inAG Krogmann
- j. Ri'inAG Dr. Bose
- k. (bis 5.11.2025) Ri'in Gerlitzki-Funke
- I. Ri'in Liebau
- m. Ri'in Krause
- 4. Entscheidungen, die gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 30 StPO oder §§ 45 Abs. 1, 48 ZPO, § 6 FamFG (Befangenheitsgesuche, Entscheidungen über Selbstanzeigen) zu treffen sind, werden jeweils dem nach der vorstehenden Reihenfolge über dem abgelehnten bzw. anzeigenden Richter stehenden Richter zugewiesen. Dieser ist jedoch zu übergehen, wenn er in dem betroffenen Verfahren der planmäßige Vertreter (vgl. vorstehend D.) ist.
- 5. Ist der zur Entscheidung berufene Richter verhindert, so treten an seine Stelle die weiteren in der o. g. Reihenfolge darüberstehenden Richter, beginnend mit dem über dem verhinderten Richter stehenden Richter.

Bei Erschöpfung der vorstehenden Reihenfolge beginnt die Zuständigkeit erneut bei dem in der obigen Auflistung letztgenannten Richter.

Stade, den 27. Oktober 2025

Bähre

Franzki		Tolis

Dr. Finke

Wolkewitz